

Feste / Anlässe / Veranstaltungen

Merkblatt



Feste / Anlässe / Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2016)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015

2. Allgemeines

Räume, die im Rahmen von Festen, Anlässen oder anderen Veranstaltungen für eine grosse Personenbelegung umgenutzt werden und dafür ursprünglich nicht konzipiert waren, bergen besondere Gefahren in sich. Einerseits können in solchen zweckentfremdeten Räumen die Fluchtwegverhältnisse unzureichend sein und andererseits wird das Risiko durch provisorische Installationen zusätzlich erhöht.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen und Auflagen, die dem Gebäude und dessen ursprünglicher Nutzung zu Grunde liegen, zu beachten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Gebäudeinnern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte sind vorgängig durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz, bewilligen zu lassen. Die Verwendung von Indoorfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.

Provisorische Einrichtungen wie Kochgelegenheiten, Grill, Beschallungseinrichtungen und Elektroinstallationen etc. sind betriebssicher zu montieren. Es ist darauf zu achten, dass der Zugriff für Betriebsfremde verhindert wird und die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Für die Verwendung von Flüssiggas ist die Brandschutzzerläuterung "Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen" zu beachten.

3. Anlässe in provisorisch umgenutzten Bauten

Wird ein Raum oder ein Gebäude (Industrie- oder Gewerbehalle, landwirtschaftliches Gebäude, Tennishalle etc.) auch nur provisorisch/zwischenzeitlich für einen Anlass mit grosser Personenbelegung zweckentfremdet, ist dies in jedem Fall der zuständigen Gemeinde zu melden. Die Merkblätter "Feuerwachen" sowie "Dekorationen" sind zu beachten.

Bei einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge mit einer Minimalbreite von je 90 cm zur Verfügung stehen.

Anlässe mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen erfordern eine Beurteilung der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz. Nach einem Augenschein werden die erforderlichen Massnahmen festgelegt.

4. Anlässe in Zeltbauten

Veranstaltungen in Zeltbauten unterstehen nicht der Bewilligungspflicht der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Zeltbauten im Bereich von Gebäuden sind so zu erstellen, dass im Ereignisfall ein Brandübergriff auf diese verhindert wird.

Fluchtwege aus Gebäuden dürfen durch Zeltbauten nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend der Personenbelegung sind in den Aussenwänden Öffnungen als Fluchtwege gemäss dem Merkblatt "Feuerwachen" vorzusehen.

Löscheinrichtungen wie z.B. Handfeuerlöcher sind in genügender Anzahl bereitzustellen.

Das Merkblatt "Dekorationen" ist anzuwenden.